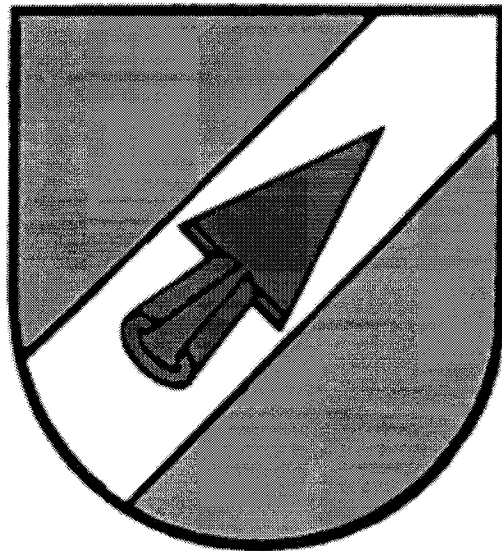


Reglement für die Benützung öffentlicher Gebäude und Anlagen



Einwohnergemeinde Horriwil

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung vom 13.12.2007

Reglement für die Benützung öffentlicher Gebäude und Anlagen

Allgemeine Bestimmungen

	<p>§ 1</p> <p>¹ Dieses Reglement regelt die ausserschulische Benützung der Mehrzweckhalle, der Schul- und Sportanlage sowie die Benützung von weiterem öffentlichen Eigentums und soll im Normalfall den Anspruch auf die Benützung und die Gebühren ersichtlich machen.</p> <p>² Die zur öffentlichen Benützung und Vermietung freigegebenen Räumlichkeiten und Anlagen sind im Anhang 1 ersichtlich.</p> <p>³ Das Reglement findet nicht Anwendung auf eingegangene bzw. einzugehende beabsichtigte Mietverhältnisse nach Obligationenrecht.</p>
Geltungsbereich	
	<p>§ 2</p> <p>¹ Der Gemeinderat ist Entscheidungsinstanz für die Anwendung dieses Reglements. Er kann die Befugnisse an eine zuständige Verwaltungsstelle delegieren. Im Zweifelsfall entscheidet der Gemeinderat.</p> <p>² Gegen Entscheide der befugten Verwaltungsstelle kann innerhalb von 10 Tagen schriftlich Beschwerde an den Gemeinderat eingereicht werden. Der Gemeinderat entscheidet endgültig.</p>
Entscheidungs- und Rekursinstanz	
	<p>§ 3</p> <p>¹ Die zur Benützung freigegebenen Räumlichkeiten und Anlagen können von ortsansässigen und auswärtigen Organisationen sowie Privatpersonen belegt und gemietet werden.</p> <p>² Die möglichen Benützerkategorien pro Objekt sind im Anhang 1 ersichtlich.</p>
Benützerkategorien	
	<p>§ 4</p> <p>¹ Als ortsansässige Organisationen gelten diejenigen, welche Mitglieder des Vereinskonzents sind. Die Bürgergemeinde sowie die Kirchgemeinden sind den ortsansässigen Organisationen gleichgestellt.</p> <p>² Weitere, den ortsansässigen Organisationen gleichgestellten Gruppen, Vereinigungen, etc. sind in der Benützungsordnung abschliessend erwähnt.</p>
Ortsansässige Organisationen	

Gesuche und Bewilligungen

	<p>§ 5</p> <p>¹ Reservationen nimmt die Gemeindeverwaltung entgegen.</p> <p>² Erfolgt bis vier Wochen vor dem Anlass keine offizielle Gesuchseingabe, wird die Reservation ohne Kostenfolge sistiert.</p>
Reservierungen	
	<p>§ 6</p> <p>¹ Für die Benützung ist das offizielle Gesuchsformular zu verwenden.</p> <p>² Anträge für Ausnahmbewilligungen zur Benützungsordnung sind zusammen mit dem Gesuchsformular schriftlich einzureichen.</p>
Gesuche	

³ Benützungsgesuche sind mindestens vier Wochen vor dem Anlass der Gemeindeverwaltung einzureichen.

§ 7

Ablehnung

Gesuche werden abgelehnt, wenn sie zu spät eintreffen oder die Beanspruchung der Objekte zu gross ist. Es können auch weitere wesentliche Gründe zur Ablehnung führen.

§ 8

Annullierung und Kosten

¹ Beim Verzicht auf die Benützung hat die Annullierung von bewilligten Gesuchen schriftlich zu erfolgen.

² Die Bearbeitungsgebühr für die Annullierung von bewilligten Gesuchen beträgt Fr. 50.00.

Allgemeine Benützungsvorschriften

§ 9

Rauchverbot

In allen Gebäuden und Räumen gilt ein absolutes Rauchverbot.

§ 10

Sorgfaltspflicht

¹ Die Benützer sind verpflichtet, die Räume, Anlagen und das zur Verfügung gestellte Material mit grösster Sorgfalt zu benützen und in einem sauberen und ordentlichen Zustand zu hinterlassen.

² Beschädigungen sind unverzüglich dem Hausdienst oder der Verwaltungsstelle zu melden.

§ 11

Auflagen

¹ Angeordnete Auflagen der Verwaltungsstelle und des Hausdienstes sind zu beachten und zu befolgen.

² Verkehrs- und feuerpolizeiliche Weisungen sind zu beachten und zu befolgen.

³ Kosten, die sich aus der Erfüllung der Auflagen ergeben, gehen zu Lasten des Benützers.

§ 12

Bauliche Veränderungen

¹ Im und ausserhalb des gemieteten Objekts dürfen ohne spezielle Bewilligung keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden.

² Für die Montage von Dekorationen und Bühnenaufbauten dürfen nur die vorgesehenen Montageeinrichtungen benützt werden.

§ 13

Anwohner

Die Benützer haben darauf zu achten, dass die Anwohner durch den vermehrten Verkehr und Lärm nicht unnötig belästigt werden.

§ 14

Verkehrsdienst

Bei grösseren Veranstaltungen muss durch den Benützer ein Verkehrsdienst organisiert und alternative Parkmöglichkeiten eingerichtet werden.

§ 15

Spezielle Benützungsvorschriften

Der Gemeinderat erlässt spezielle Benützungsvorschriften der Objekte in einer Verordnung zu diesem Reglement.

Übernahme und Abgabe

- Übergabe § 16
- ¹ Der Hausdienst übergibt dem Benutzer das gemietete Objekt und erläutert die Einrichtungen.
- ² Der Hausdienst kontrolliert die ordnungsgemässe Benützung.
- Schlüssel § 17
- ¹ Der Hausdienst übergibt dem Benutzer gegen Schlüsselquittung die entsprechenden Schlüssel.
- ² Die Weitergabe von Schlüsseln an Aussenstehende ist verboten.
- ³ Der Besitzer haftet bei Verlust des Schlüssels. Der Gemeinderat entscheidet, ob die Schliessanlage bei einem Schlüsselverlust abgeändert wird. In jedem Fall ist bei einem Schlüsselverlust vom Verursacher ein Pauschalbetrag von Fr. 500.00 zu bezahlen. Vorbehalten bleibt die Einforderung eines höheren Betrages bei Änderung der Schliessanlage.
- Reinigung einmalige Benützung § 18
- ¹ Die benutzten Räume, Anlagen und Einrichtungen müssen auf eigene Rechnung gereinigt werden. Das Reinigungsmaterial wird zur Verfügung gestellt. Die Reinigung erfolgt im Anschluss an den Anlass.
- ² Allfällige maschinelle Endreinigungen der Fussböden dürfen nur nach vorgängiger Instruktion durch den Hausdienst erfolgen.
- ³ Die Reinigungsarbeiten werden durch den Hausdienst kontrolliert.
- ⁴ Nicht ordnungsgemäss ausgeführte Reinigungsarbeiten werden beanstandet. Die Nachreinigung durch den Hausdienst wird dem Benutzer in Rechnung gestellt.
- Rückgabe § 19
- Die Rückgabe des Objekts erfolgt nach Rücksprache mit dem Hausdienst.

Benützungsgebühren

- Benützungsgebühren § 20
- ¹ Für die Benützung der Räumlichkeiten, Anlagen und Einrichtungen werden Benützungsgebühren erhoben. Diese sind im Anhang 1 festgelegt.
- ² Die ordentlichen Benützungsgebühren schliessen Wasser, Abwasser, Heizung, Strom und Reinigungsmaterial ein.
- ³ Der Abfall ist durch die Benutzer fachgerecht zu entsorgen. Die Gebühren für die Abfallentsorgung sind in den ordentlichen Benützungsgebühren nicht enthalten.
- ⁴ Der Gemeinderat behält sich vor, einen ausserordentlich hohen Energieaufwand dem Veranstalter zusätzlich in Rechnung zu stellen.
- Rechnungsstellung § 21
- Die Benützungsgebühren sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

§ 22
Gratisanlässe Die Benützung der Räumlichkeiten und Anlagen für Turn-, Trainings- und Probezwecke ist für ortsansässige Organisationen gebührenfrei.

Haftung

§ 23
Personenschäden Für Personenschäden von Benützern, Gästen, Zuschauern, etc. lehnt die Gemeinde jede Haftung ab. Es ist Sache des Benützers, für die notwendigen Versicherungen zu sorgen.

§ 24
Sachschäden Der Benutzer haftet für alle Sachschäden, die vorsätzlich oder fahrlässig an Gebäuden, Anlagen, Mobilien und Geräten verursacht werden. Ein allfälliger Rückgriff auf den Verursacher ist Sache des Benützers.

§ 25
Diebstahl¹ Die Gemeinde lehnt jede Haftung bei Diebstahl ab.
² Die Gemeinde behält sich vor, von Benützern Schadenersatz zu verlangen, wenn Gebäude oder Räume trotz Anweisung nicht abgeschlossen worden sind.

Disziplarmassnahmen

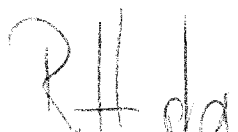
§ 26
Verlust des Benützungsrechts¹ Benutzer, die sich nicht an diese Reglementsbestimmungen halten, können vom Gemeinderat von der Benützung der Objekte ausgeschlossen werden.
² Bei erstmaligen leichten Widerhandlungen erfolgt eine schriftliche Verwarnung durch die Verwaltungsstelle.

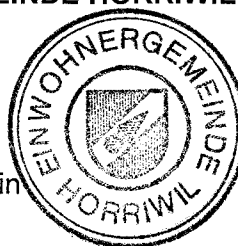
Übergangsbestimmungen

§ 27
Inkrafttreten¹ Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlung auf den 01.01.2008 in Kraft.
² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Reglement für die Benützung öffentlicher Gebäude und Aussenanlagen vom 09.12.1993 auf.

Genehmigt an der Einwohnergemeindeversammlung vom 13.12.2007

EINWOHNERGEMEINDE HORRIWIL


Barbara Hofer
Gemeindepräsidentin




Beatrix Held
Gemeindeverwalterin

Anhang 1

Benützungsgebühren

Ortsansässige Organisationen (gemäss § 4 Abs. 2)

		Allgemein	1. Tag	Folgetag
		Fr.	Fr.	Fr.
1	Mehrzweckhalle, Hauptstrasse 1			
1.1	Regelmässige Trainings- und Probezwecke			
1.1.1	Turnhalle Montag - Freitag	gratis		
1.1.2	Turnhalle Samstag/Sonntag	AA		
1.1.3	Bühne Montag - Freitag	gratis		
1.1.4	Bühne Samstag/Sonntag	AA		
1.2	Sportanlässe			
1.2.1	Turnhalle	AA	60.00	30.00
1.2.2	Aussensportanlagen	AA	20.00	10.00
1.2.3	Küche		40.00	20.00
1.3	Kurse, Schulungen, Vorträge, Sitzungen, Versammlungen <i>Non Profit</i>			
1.3.1	Turnhalle Montag - Freitag	AA		
1.3.2	Turnhalle Samstag/Sonntag	AA	80.00	40.00
1.3.3	Bühne Montag - Freitag	AA		
1.3.4	Bühne Samstag/Sonntag	AA	40.00	20.00
1.3.5	Küche	AA	40.00	20.00
1.4	Unterhaltungsanlässe			
1.4.1	Mehrzweckhalle (inkl. Einrichten 1 Tag, Aufräumen 1 Tag)	AA	200.00	100.00
1.4.2	Zusätzliche Einrichtungstage - pro Tag	50.00		
1.4.3	Flutlichtanlage - pro Tag	40.00		
1.4.4	Zusätzliches Mobiliar für Aussenanlass		40.00	20.00
2	Mehrzweckgebäude, Poststrasse 13			
2.1	Regelmässige Probezwecke Montag - Freitag	gratis		
2.2	Probezwecke Samstag/Sonntag	AA		
2.3	Kurse, Schulungen, Vorträge, Sitzungen, Versammlungen <i>Non Profit</i>	AA		
2.4	Unterhaltungsanlass	AA	80.00	Nicht möglich
2.5	Unterhaltungsanlass Abend (ab 18.00 Uhr)	AA	40.00	Nicht möglich
3	Jugendbaracke, Poststrasse 13a			
3.1	Regelmässige Probezwecke	gratis		
3.2	Kurse, Schulungen, Vorträge, Sitzungen, Versammlungen <i>Non Profit</i>	AA		
4	Zivilschutzanlage, Poststrasse 13			
4.1	Pro Übernachtung / Person	AA	8.00	4.00
4.2	Mindestgebühr Übernachtung	AA	80.00	40.00

Auswärtige Organisationen

	Allgemein	1. Tag	Folgetag
	Fr.	Fr.	Fr.
1 Mehrzweckhalle, Hauptstrasse 1			
1.1 Regelmässige Trainings- und Probezwecke			
1.1.1 Turnhalle pro Trainingseinheit (1 ½ Stunden) – Einzelbelegung	30.00		
1.1.2 Turnhalle pro Trainingseinheit (1 ½ Stunden) – Jahrespauschale	1'200.00		
1.2 Sportanlässe			
1.2.1 Turnhalle	AA	180.00	120.00
1.2.2 Aussensportanlagen	AA	80.00	40.00
1.2.3 Küche		40.00	20.00
1.3 Kurse, Schulungen, Vorträge, Sitzungen, Versammlungen <i>Non Profit</i>			
1.3.1 Turnhalle	AA	160.00	80.00
1.3.2 Bühne	AA	80.00	40.00
1.3.3 Küche	AA	80.00	40.00
1.4 Unterhaltungsanlässe			
1.4.1 Mehrzweckhalle (inkl. Einrichten 1 Tag, Aufräumen 1 Tag)	AA	600.00	300.00
1.4.2 Zusätzliche Einrichtungstage – pro Tag	50.00		
1.4.3 Flutlichtanlage – pro Tag	40.00		
1.4.4 Zusätzliches Mobilier für Aussenanlass		120.00	60.00
2 Mehrzweckgebäude, Poststrasse 13			
2.1 Regelmässige Probezwecke			
2.1.1 Pro Trainingseinheit (1 ½ Stunden) – Einzelbelegung	20.00		
2.1.2 Pro Trainingseinheit (1 ½ Stunden) – Jahrespauschale	800.00		
2.2 Einmalige Benützung			
2.2.1 Kurse, Schulungen, Vorträge, Sitzungen, Versammlungen <i>Non Profit</i>	AA	120.00	Nicht möglich
2.2.2 Unterhaltungsanlass	AA	240.00	Nicht möglich
2.2.3 Unterhaltungsanlässe Abend (ab 18.00 Uhr)	AA	120.00	Nicht möglich
3 Jugendbaracke, Poststrasse 13a			
3.1 Kurse, Schulungen, Vorträge, Sitzungen, Versammlungen <i>Non Profit</i>	AA	50.00	Nicht möglich
4 Zivilschutzanlage, Poststrasse 13			
4.1 Pro Übernachtung / Person	AA	24.00	12.00
4.2 Mindestgebühr Übernachtung	AA	240.00	120.00

Ortsansässige Privatpersonen Non Profit		Allgemein	1. Tag	Folgetag
		Fr.	Fr.	Fr.
1	Mehrzweckgebäude, Poststrasse 13			
1.1	1 Tag (ab 5 Stunden)	AA	150.00	Nicht möglich
1.2	½ Tag (bis 5 Stunden)	AA	100.00	Nicht möglich
1.3	Abend (ab 18.00 Uhr)	AA	80.00	Nicht möglich
2	Jugendbaracke, Poststrasse 13a			
2.1	1 Tag	AA	100.00	Nicht möglich
2.2	½ Tag	AA	70.00	Nicht möglich
2.3	Abend (ab 18.00 Uhr)	AA	50.00	Nicht möglich

Allgemeine Kosten		Fr.		
1	Entschädigung Hauswart, Gemeindeangestellte/r (gilt nicht für regelmässige Probezwecke Mo – Fr)	40.00		
1.1	Stundenansatz Montag – Freitag	60.00		
1.2	Stundenansatz Samstag / Sonntag			
2	Kehrichtgebühren	Nach effektiven Verbrauch		

AA = Aufwand Abwart (Arbeitsaufwand des Abwarts ist durch den Veranstalter zu tragen).